

Geplante Neuerungen für Reisebüros und Reisevermittler durch das JStG 2019

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 08.02.2018 (C-380/16, Kommission / Deutschland) entschieden, dass die deutschen Regelungen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen gegen EU-Recht verstoßen. Im Urteil ging es um den Anwendungsbereich der Vorschrift sowie um die Möglichkeiten der Bildung von Gruppen- und Gesamtmargen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Die Entscheidung des EuGH und die damit verbundenen verpflichtenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes setzt nun der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2019 um.

Bisherige Rechtslage

Bei der Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen ist die Sonderregelung gemäß § 25 UStG zu beachten. Diese kommt zur Anwendung, wenn zum einen die Reiseleistungen nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers (d.h. insbesondere an Nichtunternehmer) erbracht werden und zum anderen der leistende Unternehmer sowohl im eigenen Namen auftritt als auch Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Besteuert wird in solchen Fällen nicht der gesamte Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, sondern nur die Differenz aus Reisepreis und Aufwendungen für Reisevorleistungen (= Marge). Ein Vorsteuerabzug ist hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren erlaubt die Vorschrift des § 25 UStG auch die Bildung von Gesamtmargen zur Vereinfachung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Pauschalreisen. Bisher war die Margenbesteuerung bei Reiseleistungen an Unternehmer für deren Unternehmen nicht anwendbar. Die durch das

EuGH-Urteil erforderlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes wurden nun wie folgt im Referentenentwurf umgesetzt:

Änderungen durch die Umsetzung des EuGH-Urteils

- Erweiterung des Anwendungsbereichs

Unter Verweis auf sein früheres Urteil vom 26.09.2013 (C-189/11, Kommission / Spanien) hat der EuGH ausgeführt, dass die deutsche Sonderregelung für Reiseleistungen gegen die MwStSystRL verstößt, da diese nicht auf Leistungen an Nichtunternehmer oder für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers (B2C-Geschäfte) eingeschränkt werden kann.

Die in der bisherigen Regelung enthaltene Einschränkung soll dementsprechend gestrichen werden (§ 25 Abs. 1 S. 1 UStG-E).

- Untersagung der Bildung von Gruppen- oder Gesamtmargen

Den weiteren Verstoß gegen das EU-Recht hatte der EuGH auch schon in seinem o.g. Urteil vom 26.09.2013 angesprochen: Die Berechnung der Bemessungsgrundlage unter Anwendung von Gruppen- oder Gesamtmargen. Eine solche Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist nach der MwStSystRL nicht zulässig. Diese Begründung wiederholte der EuGH nun in seinem Urteil vom 08.02.2018.

Das im deutschen Umsatzsteuergesetz bisher eingeräumte Wahlrecht zur Bildung von Gruppen- oder Gesamtmargen (§ 25 Abs. 3 S. 3 UStG) soll daher aufgehoben werden.

Folgen für die Praxis

Hauptauswirkung der geplanten Änderungen der Besteuerung von Reiseleistungen wird der eingeschränkte Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen für Reiseleistungen an Unternehmer (B2B-Geschäfte) sein. Bei diesen B2B-Reiseleistungen wird die Umsatzsteuer zudem zukünftig nur noch auf die Marge statt auf das volle Entgelt berechnet.

Die Versagung der Bildung von Gruppen- bzw. Gesamtmargen wird für die Reiseveranstalter zu einem erhöhten Aufwand bei der korrekten Abrechnung von Pauschalreisen führen, da künftig alle Eingangsleistungen beziehungsweise Reisevorleistungen den entsprechenden Ausgangsleistungen zugeordnet werden müssen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Baumgart, StB
Tel. +49(0)89-55983-0

umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de